

Federführung:  
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit  
Produkt:  
51.21 Grundschulen

Datum:  
08.09.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	28.09.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.11.2022	Entscheidung

## **Einrichtung der Ludgerischule als Standort Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 5 SchulG zum zweiten Schulhalbjahr 2022/23**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, zu der dauerhaften Einrichtung als Ort des Gemeinsamen Lernens nach § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW (SchulG) an der Ludgerischule die Zustimmung der Stadt Coesfeld zu erteilen.

### **Sachverhalt:**

Gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Ziel des Gemeinsamen Lernens ist es, inklusive Bildung dauerhaft an einer Schule zu etablieren.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, steht an Standorten Gemeinsamen Lernens – zusätzlich zu den allgemeinen Pädagogen – ein Stellenbudget zur Verfügung.

Im Primarbereich sind 2016 vier von sechs Grundschulen in städtischer Trägerschaft zu Orten Gemeinsamen Lernens mit Zustimmung des Schulträgers erklärt worden (Kardinal-von-Galen-Schule, Lambertischule, Laurentiusschule, Maria-Frieden-Schule, vgl. Vorlagen-Nr. 127/2016).

Am 01.07.2021 ist die Martin-Luther-Schule für den neuen Standort der ehemaligen Jakobischule an der Franz-Darpe-Straße zum Ort Gemeinsamen Lernens mit Zustimmung des Schulträgers erklärt worden, und zwar zum angelaufenen Schuljahr 2022/23 (vgl. Vorlagen-Nr. 176/2021).

Nunmehr bittet das Schulamt für den Kreis Coesfeld für die letzte Grundschule in städtischer Trägerschaft, die Ludgerischule, um eine entsprechende Zustimmung des Schulträgers.

An der Ludgerischule liegen das Inklusionskonzept und die Zustimmung der Schulkonferenz zum Ort Gemeinsamen Lernens vom 05.09.2022 vor. Zudem erklärt das Schulamt, dass die personelle Ausstattung erfüllt ist. Das Schreiben des Schulamtes für den Kreis Coesfeld vom 08.09.2022 ist als Anlage 1 beigefügt.

Von der hier vorgeschlagenen Zustimmung unberührt bleibt die nach § 19 Abs. 5 SchulG erforderliche Zustimmung des Schulträgers in jedem Einzelfall, d.h., dass jeweils unter Berücksichtigung der von der Schulaufsichtsbehörde zu ermittelnden behindertenspezifischen Sachaufwendungen abzuwägen bleibt, ob die Voraussetzungen mit einem vertretbaren Aufwand geschaffen werden können.

**Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben des Schulamtes für den Kreis Coesfeld vom 08.09.2022